



LSFV BW

Landesverband der
Schulfördervereine

Häufig gestellte Fragen: Auswirkungen des Coronavirus auf die Vereinsarbeit

Antworten des Rechtsanwalts Kai Hildebrand; Stand: 06.04.2021

Stornogebühren

Der Förderverein fördert Klassenfahrten. Aufgrund des Coronavirus soll die Klassenfahrt abgesagt werden. Es werden Stornogebühren verlangt. Darf der Verein die Stornogebühren übernehmen?

Antwort: Die Erstattung von Stornogebühren ist nicht möglich, da sie in der Regel nicht dem Vereinszweck der Schulfördervereine entsprechen dürfte.

Mitgliederversammlung

Kann eine Mitgliederversammlung ohne weiteres auf einen späteren Termin im Kalenderjahr verschoben werden und was ist dabei zu beachten?

Antwort: Aktuell verboten sind Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen. Darunter fallen auch die Mitgliederversammlungen und damit können diese nicht stattfinden. Je nach Regelung in der Satzung kann es dadurch zu einem Verstoß gegen die Satzungsregelung kommen, wenn die Satzung beispielsweise regelt, dass die Mitgliederversammlung in den ersten drei Monaten abzuhalten ist. Bei dieser Regelung handelt es sich um eine sogenannte Ordnungsvorschrift, deren Nichtbeachtung nicht dazu führen dürfte, dass Beschlüsse, die in späteren Versammlungen getroffen werden, unwirksam oder nichtig wären.

Insofern sollten die Versammlungen bis auf Weiteres verschoben werden und die Mitglieder sollten über diesen Umstand informiert werden. Der Vorstand sollte zeigen, dass er Willens ist, grundsätzlich die Ordnungsvorschrift einzuhalten, es im Moment aber aus übergeordneten Gründen rechtlich nicht möglich ist. Eine Ankündigung, dass der Vorstand dieses Jahr noch eine Mitgliederversammlung durchführen möchte, ist ebenfalls sinnvoll.

Sollte die Kassenprüfung wie gewohnt durchgeführt werden, auch wenn die Versammlung verschoben wird?

Antwort: Ja, das ist in jedem Fall sinnvoll.

Macht es Sinn, anstelle der Mitgliederversammlung eine Vorstandssitzung stattfinden zu lassen und die Mitglieder anschließend über die aktuellen Themen zu informieren?

Antwort: Man sollte von Sitzungen jeglicher Art im Moment Abstand nehmen. Gegebenenfalls lässt sich eine Vorstandssitzung elektronisch per Video- oder Telefonkonferenz durchführen, damit ein persönliches Treffen vermieden wird. Sinnvoll ist es in jedem Fall, wenn der Vorstand im regelmäßigen Austausch steht und auch die Mitglieder über aktuelle Themen oder Entwicklungen informiert.

Wenn bei der Mitgliederversammlung Wahlen anstehen, muss der aktuelle Vorstand weitermachen, bis die Wahl erfolgt ist?

Antwort: Hier ist die Regelung in der Satzung entscheidend. Existiert eine Regelung in der Satzung, wonach der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt bleibt, hilft das im Moment weiter und der bisherige Vorstand führt die Geschäfte fort. Endet die Amtszeit zu einem festgelegten Zeitpunkt, ohne dass eine entsprechende Übergangsvorschrift existiert, ist grundsätzlich die Abstimmung mit dem Amtsgericht (Vereinsregister) erforderlich, damit ein Notvorstand bestellt werden kann und der Verein handlungsfähig bleibt.

Nach dem Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, ist es vorübergehend möglich, dass ein Vorstandsmitglied eines Vereins nun auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder der Neubestellung seines Nachfolgers im Amt bleibt. Die Regelung ist auf die Jahre 2020 & 2021 beschränkt.

Sind virtuelle Wahlen erlaubt?

In der aktuellen Lage können Mitgliederversammlungen auch online durchgeführt werden und es können in diesem Rahmen unter erleichterten Voraussetzungen Beschlüsse oder auch Wahlen stattfinden. Eine virtuelle Versammlung ist aufgrund des vorübergehend geltenden Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Coronapandemie zulässig, ohne dass sie explizit in der Satzung geregelt ist. Die Mitgliedsrechte – also auch das Stimmrecht bei Wahlen – kann über elektronische Kommunikationswege ausgeübt werden. Häufig verfügen entsprechende Onlineformate über die Möglichkeit abzustimmen, oder über eine Chatfunktion.

Formate, die in diesem Zusammenhang auf dem Markt zur Verfügung stehen sind zum Beispiel:

- BigBluButton
- Nextcloud Talk
- Matrix
- RocketChat
- Jitsi Meet

Zu achten ist in diesem Zusammenhang immer auf die datenschutzrechtliche Zulässigkeit. Es ist zu empfehlen, sich auf der Homepage Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu informieren.

https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2020/11/OH-Videokonferenzsysteme_final.pdf

Bei der Durchführung von virtuellen Mitgliederversammlungen ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitglieder an der Versammlung teilnehmen können und es eine Rückkopplungsmöglichkeit gibt, die bei Schwierigkeiten herangezogen werden kann. Der Verein muss diese Möglichkeiten zur Verfügung stellen und ggf. Alternativen schaffen.

Neben dem elektronischen Weg kann auch die schriftliche Beschlussfassung oder in diesem Fall die Wahl durch „Briefwahl“ im sog. Umlaufverfahren erfolgen. Das ist in jedem Fall der rechtssichere Weg, da die zuverlässige Einbeziehung aller Mitglieder gegeben ist, was im Rahmen der virtuellen Versammlung ggf. Probleme bereiten kann.

Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist nach der derzeitigen Regelung bereits zulässig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in Textform (per Fax, E-Mail oder Brief) tatsächlich ihre Stimme zu der Beschlussvorlage gegenüber dem Verein zu Händen des Vorstands abgegeben haben (Mindestquorum). Der Verein muss gegenüber den Mitgliedern eine terminliche Frist für die Stimmabgabe festsetzen. Die Gesetzesbegründung enthält für diese Fristsetzung keine Hinweise. Es ist aber anzunehmen, dass die Frist einen angemessenen Zeitraum umfassen muss. Wann eine Angemessenheit der Fristsetzung vorliegt, ist je nach Art und Größe des Vereins im Einzelfall zu entscheiden. Grundsätzlich kann man aber von einer Angemessenheit der Frist ausgehen, wenn diese einen Zeitraum von 3 bis 4 Wochen umfasst.

Zu beachten ist immer: Was in der Präsenz gilt, gilt auch für den virtuellen Raum, vor allem was die Formalien Einladung, Tagesordnung, Protokoll etc. angeht.

Betreuung

Besteht trotz der allgemeinen Schulschließung eine Durchführungspflicht der Betreuungsangebote?

Antwort: In dieser Frage sollten sich die Fördervereine an den Schulträger wenden. Wenn es Kinder gibt, für die die Notwendigkeit einer Notbetreuung besteht, ist die Betreuung zu gewährleisten.

Der Förderverein bietet Betreuung an, wofür die Eltern monatlich einen Beitrag zahlen. Wird nun aufgrund des Virus nur eine Notbetreuung angeboten, können Eltern, die diese nicht in Anspruch nehmen, ihr Geld zurückverlangen bzw. die Zahlung aussetzen?

Antwort: Unterschieden werden muss zwischen dem Mitgliedsbeitrag für den Verein und Gebühren, die für die Finanzierung besonderer Angebote erhoben werden, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgeht. Der Mitgliedsbeitrag entfällt nicht, da er nicht eine spezielle Leistung voraussetzt, sondern pauschal für die Mitgliedschaft bezahlt wird. Diese besteht auch im Moment weiter. Gesonderte Gebühren, die sich auf die Betreuung beziehen, sind anders zu beurteilen. Im -Grundsatz gilt, dass wenn die Leistungserbringung (hier die Betreuung) dem Verein unmöglich geworden ist, er grds. auch keine Betreuungsentgelte als Gegenleistung verlangen kann.

Eine Abweichung von diesem Grundsatz kann sich im Einzelfall ergeben, wenn spezielle vertragliche Vereinbarungen bestehen, die eine Ausnahme von diesem Grundsatz zulassen. Nicht zwingend vergleichbar ist hier die Situation mit kommunalen Trägern, die Gebühren aufgrund einer Gebührensatzung erheben.

Sollte die Betreuung vollständig entfallen, wie verhält es sich dann mit der Lohnfortzahlung festangestellter BetreuerInnen (auch Mitarbeiter auf 450 €- Basis)? Muss diese erfolgen?

Antwort: Ja, diese muss erfolgen. Der Verein trägt grundsätzlich das Risiko, wenn er seine Arbeitnehmer nicht beschäftigen kann, obwohl diese ihre Arbeitskraft anbieten. Hier bleibt dem Verein nur die Möglichkeit der betriebsbedingten Kündigungen. In einer solchen Angelegenheit sollte sich der Verein aber im Einzelfall anwaltlich beraten lassen. Insbesondere sind in diesem Zusammenhang die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

Die BetreuerInnen arbeiten auf Übungsleiterpauschale. Muss der Förderverein diese weiterhin bezahlen, auch wenn keine Betreuung stattfindet?

Antwort: Eine andere Rechtslage liegt vor, wenn Übungsleiter auf selbständiger Basis tätig sind. Wird die Tätigkeit aufgrund eines behördlichen Verbots unmöglich, entfällt auch der Vergütungsanspruch des Übungsleiters.

Kann ein Verein, der Arbeitgeber ist, auch Kurzarbeitergeld beanspruchen? Wenn ja, an wen muss man sich wenden?

Antwort: Kurzarbeitergeld ist eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die unter gewissen Voraussetzungen gezahlt werden kann, auch wenn der Arbeitgeber ein Verein ist. Alle Informationen hierzu sowie finden Sie unter <https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld/finanzielle-hilfen>

Wie gehen wir als Arbeitgeber damit um, wenn eine BetreuerIn aufgrund des Risikos einer Ansteckung nicht in der Notbetreuung arbeiten möchte?

Antwort: Es besteht weiterhin die Pflicht, die geschuldete Dienstleistung zu erbringen und damit auch die Pflicht, die Notbetreuung durchzuführen. Besteht ein besonderes gesundheitliches Risiko, ist die Bescheinigung eines Arztes notwendig.

Anmerkung: Diese Liste erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Sie wurde rechtlich geprüft, kann jedoch nicht als Argumentation in Rechtsstreitigkeiten dienen.